



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Postfach 2 21, 30002 Hannover

- Nur per E-Mail -

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Große selbstständige Städte

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Bearbeitet von:
Herrn Biermann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.35 – 12235-06.06/01

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6415

Hannover
25.02.2026

Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)

Bezug: Erlass vom 22.01.2024 – Az. w.o. „Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ergeht gemäß § 60 Abs. 1 AsylG mit der Verteil- und Zuweisungsentscheidung eine Wohnsitzauflage. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG werden diese somit verpflichtet, an dem in der landesinternen Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort (Bezirk der Ausländerbehörde) ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Gleiches gilt für eine Änderung einer Verteilentscheidung (Umverteilung).

Nach aktualisierter Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern ist die Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG von der Verteilentscheidung zu trennen, auch wenn sie wegen § 60 Abs. 3 Satz 4 AsylG in der Regel gemeinsam mit der Verteilentscheidung ergeht. Erst im Rahmen der Auflage wird festgelegt, wo genau die Asylsuchenden nach Erlöschen der Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen haben. Bei der Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG handelt es sich um eine selbständig anfechtbare Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 1, 2 Nummer 4 VwVfG. Sie kann daher unabhängig von der Verteilentscheidung aufgehoben

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H
Empfänger: Niedersächsische Landeshauptkasse

Nebengebäude:
Clemensstraße 17



werden. Wird die Wohnsitzauflage unter Beibehaltung der ursprünglichen Verteilentscheidung aufgehoben, sind die Asylsuchenden zunächst frei in ihrer Wahl des Wohnsitzes. Die Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort – unter Mitteilung der neuen Meldeadresse – ist möglich. Sollte es im Nachgang zu einem Rückfall in die Hilfebedürftigkeit kommen, kann aufgrund der weiterhin bestehenden Verteilentscheidung umgehend eine neue Wohnsitzauflage erlassen werden. Dies gilt sowohl für landesinterne, als auch für länderübergreifende Umzüge. Die Zuständigkeit der ursprünglich festgelegten Behörde im Hinblick auf die nun erneut zu gewährenden Asylbewerberleistungen bleibt unberührt, vgl. § 10a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Eine unerwünschte Mehrbelastung der Gemeinde des neuen Wohnortes ist damit ausgeschlossen, das Prinzip der gerechten Lastenverteilung bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der aktualisierten Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern gebe ich zum Umgang mit § 60 AsylG nunmehr folgende Hinweise:

1. Asylbegehrende, deren Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist, dürfen mit der landesinternen Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG nicht mit einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG belegt werden. Soweit vorher eine Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG an dem in der Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort (Bezirk der Ausländerbehörde) verfügt wurde, ist diese von der zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) aufzuheben.
2. Für einen Wohnortwechsel bedarf die Änderung oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG einer Änderung der Verteil- und Zuweisungsentscheidung (Umverteilung) – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nur, wenn eine Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG nicht in Betracht kommt oder eine Wohnsitzänderung auch im Falle einer erneuten Hilfebedürftigkeit beabsichtigt ist. Aufenthaltsgestattete, die einen Wohnortwechsel nach Satz 1 in den Bezirk einer Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes beabsichtigen, haben hierfür zunächst eine länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylG bei der zuständigen Landesbehörde des beabsichtigten Zuzugsbundeslandes (§ 60 Abs. 3 i. V. m. § 51 Abs. 2 AsylG) zu beantragen.
3. Die ausländerrechtliche örtliche Zuständigkeit bestimmt sich für Aufenthaltsgestattete in Niedersachsen nach § 1 Abs. 3 und 5 der am 01.08.2023 in Kraft getretenen „Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz“ (<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/68b43bff-cda0-394c-b280-49348a310c50>). Solange keine aufenthaltsrechtliche räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage besteht, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit damit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
4. Die Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG bleibt in Fällen der Ziffer 1 weiterhin bestehen und begründet die Zuständigkeit der Kommune nach dem AsylbLG. Vor diesem Hintergrund sind Aufenthaltsgestattete, die die Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage im Sinne der Ziffer 1 beantragen, darauf hinzuweisen, dass im Falle erneuter Hilfebedürftigkeit grundsätzlich weiterhin die in der Zuweisungsentscheidung bestimmte

Kommune für die Gewährung von Asylbewerberleistungen zuständig bleibt und für diesen Ort der wirksamen Verteil- und Zuweisungsentscheidung eine (erneute) Wohnsitzauflage zu verfügen sein wird.

5. Sobald erneut Hilfebedürftigkeit und ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG eintreten bzw. der Lebensunterhalt nicht mehr ohne Bezug von Sozialleistungen gesichert sein sollte, hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die LAB NI zu unterrichten und um Verfügung einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG an dem in der Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort (Bezirk der Ausländerbehörde) zu ersuchen. Liegt der Ort der Verteil- und Zuweisungsentscheidung in einem anderen Bundesland, ist das Ersuchen an die zuständige Landesbehörde des anderen Bundeslandes zu richten. Aufenthaltsgestattete nach Satz 1, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde oder Leistungsbehörde vorsprechen, sollen von diesen auf die Unterrichtung der zuständigen Behörde nach Satz 1 oder 2 und die Folge der Verfügung einer (erneuten) Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG sowie auf die Möglichkeit einer Antragstellung auf eine Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG oder § 51 Abs. 2 AsylG unter Mitteilung der Voraussetzungen hingewiesen werden. Auf das beigefügte unverbindliche Antragsformular der LAB NI wird hingewiesen.
6. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde trägt die von der LAB NI verfügte Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG in die Aufenthaltsgestattung ein.
7. Als zuständige Behörde nach Ziffer 2 beteiligt die LAB NI die örtlich zuständige Ausländerbehörde des in Niedersachsen vorgesehenen Zuzugsortes in Anlehnung an Nr. 12.2.5.2.4 AVwV-AufenthG. Bei einer getroffenen Verteil- und Zuweisungsentscheidung für einen Umzug nach Niedersachsen (Umverteilung) nach § 51 AsylG tritt die LAB NI zur Änderung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG zu der hierfür notwendigen Aufhebung der noch bestehenden Wohnsitzauflage an die zuständige Landesbehörde des abgebenden Bundeslandes heran.
8. Soweit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG für Aufenthaltsgestattete unter Anwendung des mit Bezugserrlass vom 04.05.2023 aufgehobenen Erlasses vom 26.02.2020 – Az.: 63.31-12235-3.1; - 3.1.6; - 3.3.1 „Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG sowie zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden bei Aufnahme und Ausübung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit“ aufgehoben wurden, gelten diese Entscheidungen zunächst fort.

Ausbildungsverhältnisse bzw. Beschäftigungen ohne ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 2 Abs. 3 AufenthG

Aufenthaltsgestattete, deren Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung den Lebensunterhalt nach § 2 Abs. 3 AufenthG nicht vollständig sichert, sind weiterhin nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG zur Wohnsitzaufnahme an dem in der Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort (Bezirk der Ausländerbehörde) zu verpflichten. In diesen Fällen bleibt Aufenthaltsgestatteten, die einen Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde

beabsichtigen, nur die Möglichkeit, eine Änderung der Verteil- und Zuweisungsentscheidung (Umverteilung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Bei der Ermessensausübung für die Umverteilungsentscheidung im Einzelfall kann grundsätzlich eine konkret bestehende qualifizierte Berufsausbildungsmöglichkeit in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder eine konkrete Möglichkeit der Erwerbstätigkeit einen „humanitären Grund“ nach § 50 Abs. 4 Satz 4 AsylG darstellen. Dieser kann von besonderem Gewicht im Sinne dieser Vorschrift sein, wenn u. a.:

1. nach Art und Anlage der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit von einer Nachhaltigkeit ausgegangen werden,
2. diese nicht in dem zugewiesenen Zuständigkeitsbezirk der Ausländerbehörde erfolgen kann und
3. die Erreichbarkeit der Ausbildungsstelle bzw. Arbeitsstätte von der Entfernung oder Anfahrzeit vom bisherigen Wohnort nachweislich eine zumutbare Grenze überschreitet, so dass es angezeigt erscheint, bei der Ermessensausübung zugunsten einer Umverteilung der Aufenthaltsgestatteten zu entscheiden.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Soweit eine Kontaktnahme mit der LAB NI erforderlich sein sollte, bitte ich möglichst folgende Kontaktdaten zu verwenden:

Umverteilung:	E-Mail: LAB-NI-HS-F3-Umverteilung@lab.niedersachsen.de Tel.: 0531 / 3547 590
Wohnsitzauflage:	E-Mail: Wohnsitzauflage@lab.niedersachsen.de Tel.: 0531 / 3547 599

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Merle Herwarth von Bittenfeld